

Ausserordentliche Einwohnergemeinde- versammlung

Donnerstag, 23. Januar 2020
19.00 Uhr
Turnhalle Auenstein

Traktanden

1. Teilnutzungsplanung Abbaugebiete:
Korrektur Zonierung «Spickel» Parzelle 1045
 2. Änderung Teilnutzungsplanung
«Abbaugebiete»
-

Liebe Stimmbürgerinnen
Liebe Stimmbürger

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die beiden Traktanden und laden Sie herzlich zur Teilnahme ein.

Achtung:

Die a.o. Einwohnergemeindeversammlung beginnt bereits um 19.00 Uhr

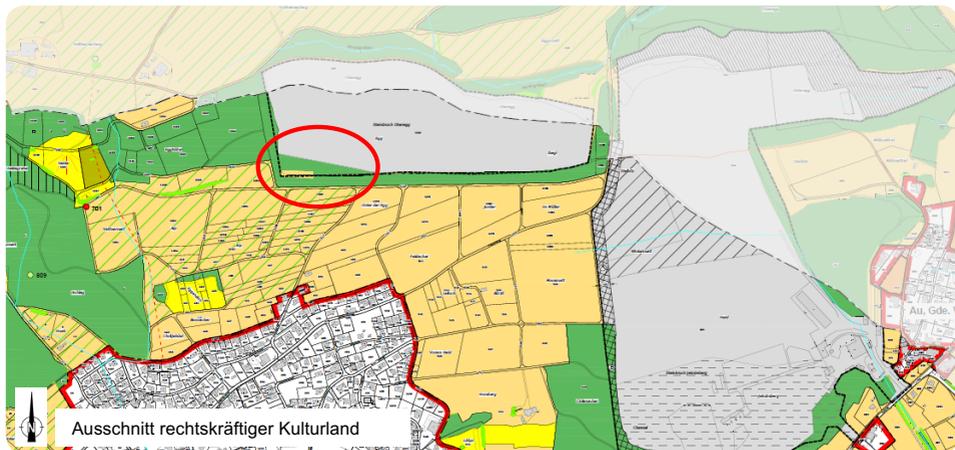
Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen ab 8. Januar bis 21. Januar 2020 während der ordentlichen Bürostunden im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Zum Traktandum 2 – Änderung Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete» – liegen sämtliche Unterlagen, inkl. Einwendungsentscheide des Gemeinderates, zur Einsichtnahme auf. Die Dokumente sind in dieser Botschaft unter «Ausgangslage», Seite 7, aufgelistet.

Gemäss ständigem Beschluss vom 16. Dezember 2014 stellt der Gemeinderat Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern die in der Turnhalle zur Verfügung stehende Präsentationsplattform (Computer mit Betriebssystem Windows 10 / Beamer / kein Internetanschluss) für allfällige eigene Präsentationen zu den durch den Gemeinderat zur Beschlussfassung traktandierten Sachgeschäften zur Verfügung. Damit die entsprechenden Dateien vor Versammlungsbeginn auf ihre Kompatibilität mit dem Betriebssystem der Gemeindeverwaltung überprüft werden können, ein Systemabsturz oder die Übertragung von Viren auf das System verhindert werden kann, müssen diese Dateien zwingend bis am Montag, 20. Januar 2020, 12.00 h, der Gemeindeverwaltung in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht angemeldete Präsentationen von Stimmberechtigten werden anlässlich der Gemeindeversammlung nicht entgegengenommen.

Der Gemeinderat wird in Bezug auf das Traktandum 2 – Änderung der Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete» – der Stimmbürgerschaft die Durchführung einer geheimen Abstimmung beantragen.

Teilnutzungsplanung Abbaugebiete: Korrektur Zonierung «Spickel» Parzelle Nr. 1045



Botschaft **Ausgangslage / Historie**

Im Rahmen der Änderung der Teilnutzungsplanung Abbaugebiete (vgl. **Traktandum 2**) sind mehrere Einwendungen eingegangen. In einer Einwendung wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen eingezeichnete und als bewilligter Abbauperimeter bezeichnete Fläche nicht mit dem raumplanerisch bewilligten Ist-Zustand übereinstimme. Ein «Spickel» in der Südwestecke der Parzelle Auenstein 1045 sei durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ohne raumplanerisches Verfahren zum Abbau freigegeben worden und werde nun in den Planunterlagen aber fälschlicherweise als Materialabbauzone dargestellt.

Der «Spickel» ist im Alleineigentum der Jura-Cement-Fabriken AG.

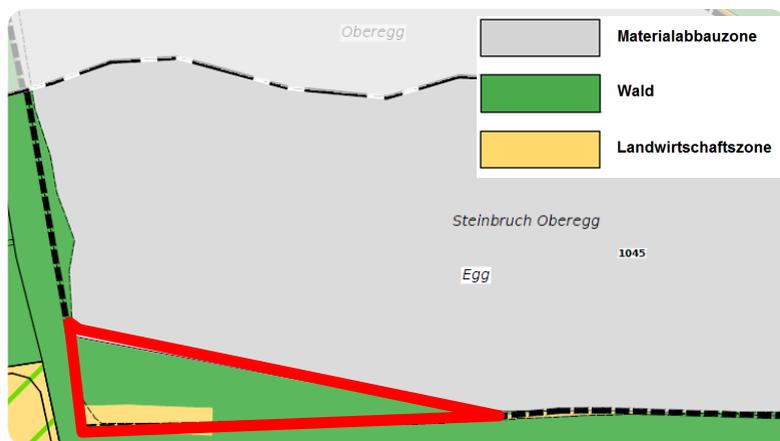
Nachstehend wird die Historie in Bezug auf den «Spickel» aufgezeigt:

2004 Die JCF strebte den Abbau des in Rede stehenden «Spickels» an, um somit den Materialabbau in der Oberegg Südwest für weitere ca. 2 Jahre zu ermöglichen.

Da der «Spickel» gemäss der seinerzeit rechtskräftigen Nutzungsplanung (Teilnutzungsplan Abbaugebiete 1992 / 2000) nicht als Materialabbauzone zониert war, musste eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Zudem war

eine Rodungsbewilligung erforderlich, da grosse Teile der Fläche bewaldet waren.

- 09.11.2004** Am 09. November 2004 hat der Gemeinderat Auenstein das Abbaugesuch «Oberegg Südwest» mit Antrag auf Zustimmung im Rahmen einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, weitergeleitet.
- 15.11 bis 06.12.2004** Öffentliche Auflage des Abbaugesuchs «Oberegg Südwest».
- Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.
- 13.01.2005** Die Rodungsbewilligung für den «Spickel» wurde mit Datum vom 13. Januar 2005 erteilt.
- 14.01.2005** Mit Verfügung vom 14. Januar 2005 stimmte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt dem geplanten Abbauvorhaben im Bereich des «Spickels» unter anderem mit folgender Auflage zu:
- «Die Gemeinde Auenstein hat unverzüglich das Verfahren zur Zuweisung der abzubauenen Fläche in die Materialabbauzone aufzunehmen.»*
- 25.01.2005** Gestützt auf die
1. Kantonale Rodungsbewilligung vom 13. Januar 2005, inkl. positiver Stellungnahme des BUWAL vom 28. Dezember 2004
 2. Abbaubewilligung [Zusatzbewilligung: «Oberegg Südwest»] der Abt. für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, datiert vom 13. Januar 2005
 3. Zustimmung der Abt. Raumentwicklung – Koordinationsstelle Baugesuche – des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, datiert vom 14. Januar 2005
- erteilte der Gemeinderat Auenstein am 25.01.2005 unter Auflagen und Bedingungen die **Materialabbaubewilligung für den Abbau in der Oberegg «Südwest»**.
- 31.10.2005** Die Gemeinderäte teilten der JCF schriftlich mit, dass raumplanerische Massnahmen im Bereich des «Spickels» unabdingbar sind.



Darstellung Kulturlandplan (alt)

Die Gemeinderäte stellten in diesem Schreiben in Aussicht zu prüfen, ob das Verfahren mit dem seinerzeit geplanten weiteren Abbau in westlicher Richtung kombiniert werden kann.

Die Gemeinderäte stimmten zu, das Verfahren so lange auszusetzen, bis sich zeigt, ob ein kombiniertes Verfahren möglich ist.

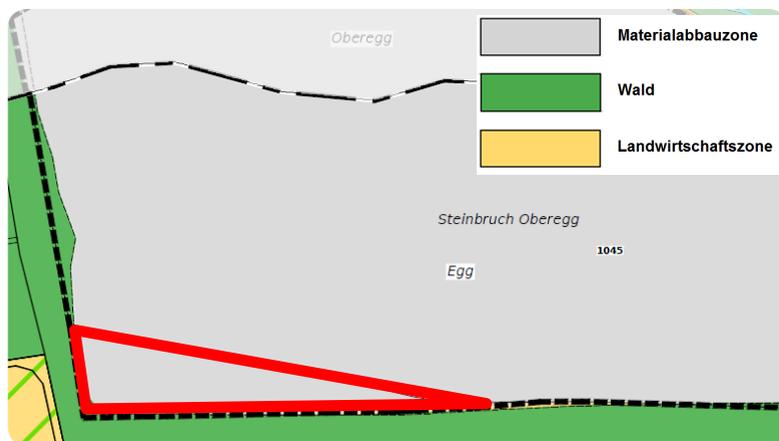
Während der folgenden Jahre wurde innerhalb des rechtskräftigen Perimeters gemäss Teilnutzungsplan Abbaubiete und auf Grundlage der erteilten Abbaubewilligungen Material abgebaut.

Der ursprünglich geplante Weiterabbau in Richtung Westen wurde jedoch in den folgenden Jahren nicht weiterverfolgt. Dementsprechend wurde auch das angedachte kombinierte raumplanerische Verfahren (Bereinigung «Spickel» und Westerweiterung) nie umgesetzt.

Ein separates raumplanerisches Verfahren für den «Spickel» erfolgte ebenfalls nicht.

Seit 2017

Nachdem am 21. März 2017 die Richtplananpassung (Festsetzung der Erweiterung des Steinbruchs) in Kraft getreten ist und damit die rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Steinbruchs Jakobsberg-Oberegg geschaffen wurde, beauftragten die Gemeinderäte Auenstein und



Darstellung Kulturlandplan (neu)

Veltheim die BC AG, Bremgarten, mit der Durchführung der Änderung der Teilnutzungsplanung.

Gestützt auf die vorgenannte Historie wird im Nachgang festgestellt, dass die Korrektur des erwähnten «Spickels» (Umzonung) heute rechtlich nachzuvollziehen ist.

In einer Einwendung zur vorliegenden Teilnutzungsplanung «Abbaubiete», die als **Traktandum 2** behandelt wird, wird auf den besagten «Spickel» verwiesen und bemängelt, es werde nicht auf die noch vorzunehmende, nachträgliche Legalisierung hingewiesen.

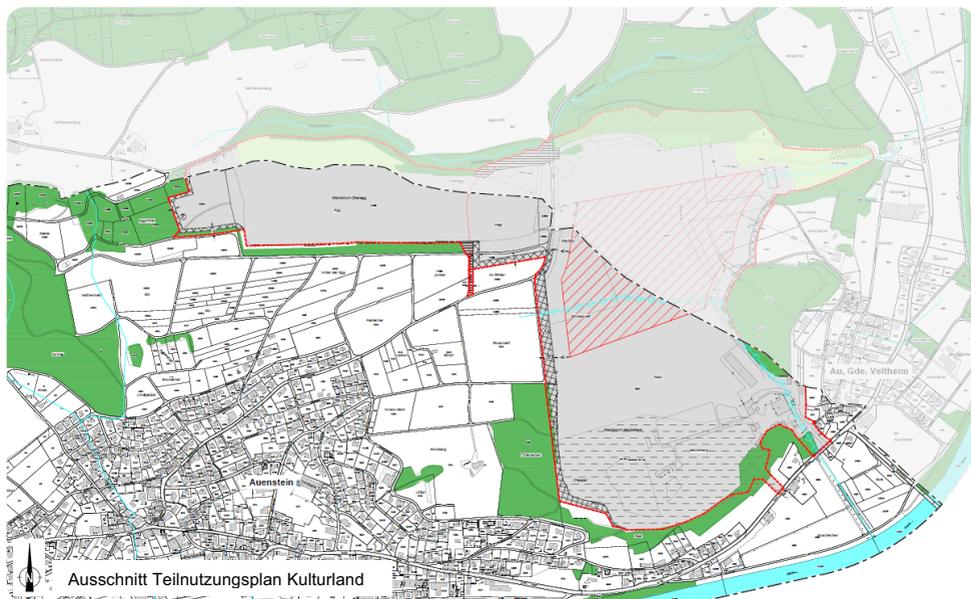
Gestützt auf die in diesem Verfahren eingegangene Einwendung hat der Gemeinderat Auenstein den Sachverhalt überprüft und festgestellt, dass die Umzonung dieses «Spickels» in die Materialabbauzone bislang noch nicht erfolgt ist.

Der «Spickel» wurde bereits auf Grundlage der Abbaubewilligung vom 25.01.2005 vollständig abgebaut. Durch die Korrektur des «Spickels» wird weder zusätzlicher Materialabbau ermöglicht, noch hat die Korrektur im Hinblick auf die geplante Rekultivierung inhaltliche Auswirkungen, von denen schutzwürdige Interessen betroffen sein könnten.

Antrag

Die Umzonung des rechtmässig abgebauten «Spickels» von Wald- und Landwirtschaftszone in Materialabbauzone sei zu genehmigen.

Änderung Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete»



Botschaft

Ausgangslage

Die Teilnutzungsplanung Abbaugebiete umfasst den Steinbruch Jakobsberg-Egg (nachfolgend Jakobsberg-Oberegg) in den Gemeinden Auenstein und Veltheim. Seit 1993 wird im Rahmen der rechtskräftigen Teilnutzungsplanung im Gebiet nordöstlich von Auenstein und südlich von Veltheim Material abgebaut. Der Steinbruch ist grösstenteils von Wald umgeben oder grenzt an Landwirtschaftsland. Im Steinbruch befinden sich ein Interessengebiet Naturschutz, das Betriebsgelände, ein Zwischenlager der Jura-Cement-Fabriken AG, Wildegg (nachfolgend als JCF bezeichnet) sowie eine Obstanlage und ein Acker (Zwischennutzungen).

Da die Abbaubewilligung 2019 abgelaufen ist, in der rechtskräftigen Materialabbauzone jedoch noch Rohmaterial vorhanden ist, reichte die JCF das Abbaugesuch 4 für eine weitere Etappe ein. Mit dieser Etappe werden die Materialien im Steinbruch in den nächsten rund 2 – 3 Jahren bis auf die zulässige Höhenkote vollständig abgebaut.

Die JCF sowie der Gemeinderat Auenstein sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen daran interessiert, den Abbau am bestehenden Betriebsstandort zu erweitern. Deshalb hat die JCF bei den Gemeinden

Auenstein und Veltheim eine Erweiterung des Steinbruches Jakobsberg-Oberegg beantragt. Die Gemeinderäte unterstützen eine Erweiterung unter folgenden Bedingungen und Auflagen: Bei der Erweiterung muss es sich um die **letztmalige** und um eine **massvolle Erweiterung** handeln. Die Immissionen für die Bevölkerung müssen gesenkt werden, so dass diese deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen.

Im Jahr 2016 wurde von der JCF beim Regierungsrat des Kantons Aargau ein Antrag zur Festsetzung der Erweiterung des Steinbruchs im kantonalen Richtplan gestellt. Die Festsetzung im kantonalen Richtplan und damit die rechtliche Grundlage für die Erweiterung des Steinbruchs ist durch den Grossen Rat mit Beschluss vom 21. März 2017 erfolgt. Gemäss Richtplantext dient das Gebiet im Verbund mit den weiteren im Richtplan aufgeführten Materialabbaugebieten zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden.

Damit in den Erweiterungsgebieten Material abgebaut werden kann, muss in einem nächsten Schritt die Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete» von 1992/2000 angepasst werden, bevor das Bauprojekt als Grundlage zur Baugesuchseingabe im Detail ausgearbeitet und bewilligt werden kann. Da die geplante Erweiterung teilweise auf dem Gemeindegebiet von Auenstein und teilweise auf dem Gemeindegebiet von Veltheim liegt, werden die Planungsverfahren zeitgleich durchgeführt. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt, in welchem die verschiedenen Interessen der beiden Gemeinden sorgfältig austariert wurden.

Die mit Änderung der Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete» festgelegte Materialabbauzone umfasst Gebiete, die für die Entnahme von Rohmaterial (Kalk und Mergel) bestimmt sind. Mit dieser letztmaligen Erweiterung sollen in einem Zeitraum von rund 20 Jahren, spätestens jedoch bis maximal Ende 2050, maximal 6 Mio. m³ Kalkgestein abgebaut werden (gemäss heutiger Planung rund 5,4 Mio. m³). Der Perimeter der Erweiterungen wurde anhand der natürlichen geologischen (Kalkvorkommen) und topographischen Gegebenheiten bestimmt.

Die vorliegende Änderung der Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete» umfasst folgende **verbindlichen** Dokumente:

- Situationsplan 1:5000, Teilnutzungsplan Kulturlandplan / datiert mit 05.03.2019
- Teilnutzungsordnung Kulturland / datiert mit 05.03.2019

sowie die folgenden **orientierenden** Beilagen:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV / datiert mit 05.03.2019, – mit Nachtrag Bedarfsnachweis / Alternativen- und Variantenprüfung vom 26. August 2019

- Mitwirkungsbericht / datiert mit 16.11.2018
- Privatrechtlicher Vertrag zwischen der EWG Veltheim, der EWG Auenstein und der JCF AG betreffend Materialabbauzone Jakobsberg/Egg zur Begrenzung der Immissionen von Erschütterungen, Lärm und Staub vom 06.11.2017
- Privatrechtlicher Vertrag zwischen der EWG Auenstein, der EWG Veltheim, der Ortsbürgergemeinde Auenstein, der Ortsbürgergemeinde Veltheim und der JCF AG sowie der Jura-Holding AG betreffend Materialabbau in den Gebieten Obereggen, Jakobsberg, Steinbitz/Winkelmatte und Untereggen vom 15.06.2018
- Abschliessender Vorprüfungsbericht des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) vom 28.02.2019
- Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle (DBVU) vom 26.02.2019
- Umweltverträglichkeitsbericht Stufe Voruntersuchung (ilu AG, Horw/Uster sowie Geotest AG, Zollikofen / Stand März 2019) inkl. Fachberichte und Rodungsgesuch (ilu AG, Horw/Uster sowie Geotest AG, Zollikofen / Stand März 2019)
- Abbau- und Rekultivierungskonzept inkl. Entwässerungskonzept (ilu AG, Horw/Uster sowie Geotest AG, Zollikofen / Stand März 2019)

Zentrale Sachthemen

Zentrale Sachthemen sind die Umweltverträglichkeit, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die Siedlungsqualität, die Auswirkungen auf den Verkehr sowie allfällige Umwelt- und Naturgefahren.

Eine detaillierte Interessensabwägung fand bereits im Rahmen der Richtplananpassung statt. Die Einsetzung einer Mitwirkungsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern hatte zum Ziel, die Bedürfnisse der Bevölkerung aufzunehmen und nach Möglichkeit in den Prozess des Richtplaneintrags einzubeziehen.

Mit der Vorlage zur Änderung der Teilnutzungsplanung wurde ein umfassender Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) erarbeitet. Dieser nimmt eine Gesamtbetrachtung aller Umweltbereiche über den gesamten Perimeter des geplanten Projektes vor und kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben zu keinen verbleibenden Belastungen der Umwelt führt. Voraussetzung dafür sind eine fach- und umweltgerechte Vorgehensweise während der Betriebs- und Rekultivierungsphasen sowie die Umsetzung betrieblicher, organisatorischer und baulicher Massnahmen.

Wichtigste Änderungen im Teilnutzungsplan (TNP) Kulturland

Mit der Änderung des Teilnutzungsplans Kulturland wird der Perimeter der Materialabbauzone festgelegt. Dieser Perimeter, der zum Teil auf dem Gemeindegebiet Auenstein und zum Teil auf dem Gemeindegebiet Veltheim liegt, umfasst neben der bestehenden Materialabbauzone die geplanten Erweiterungen (Ost, West und Mitte sowie den Bereich Tieferlegung).

Der Perimeter gemäss Teilnutzungsplan liegt innerhalb des genehmigten Richtplanperimeters, beansprucht aber deutlich weniger Fläche als der Richtplan erlaubt. Der Perimeter im Teilnutzungsplan definiert zudem nicht die definitive Abgrenzung des Materialabbaus. Innerhalb des Perimeters werden zudem auch Landschafts- und Windschutzgürtel, Naturschutzzonen und Spezialzonen festgelegt.

Die 15 m breiten Landschafts- und Windschutzgürtel dienen einerseits der klaren Abgrenzung des Steinbruchs gegenüber dem Kulturland und der Sicherung der Grube und andererseits werden sie als ökologische Ausgleichsflächen genutzt. Sie werden als Feldgehölz- und Grünstreifen gestaltet.

Zudem wird im Teilnutzungsplan der Gewässerraum des durch den Steinbruch verlaufenden Bachs ausgeschieden und eine Spezialzone für die Verlegung der Verbindungsstrasse definiert.

Bestehende Inhalte der rechtskräftigen Teilnutzungsplanung, die im Konflikt zu den neuen Regelungen stehen, wie beispielsweise bestehende Schutzgürtel oder die bestehende Spezialzone Steinbitz-Winkelmatt, werden aufgehoben.

Wichtigste Änderungen in der Teilnutzungsordnung (TNO)

Analog zu den vorstehend beschriebenen Änderungen des Teilnutzungsplans Kulturland wird im Speziellen eine Anpassung der entsprechenden Vorschriften in der Teilnutzungsordnung (TNO) vorgenommen.

Unter anderem werden Vorschriften zur Verlegung der Verbindungsstrasse (Auenstein – Veltheim), zur Wiederherstellung des Wanderweges und zu den Landschafts- und Windschutzgürteln getroffen. Darüber hinaus werden die Vorschriften betreffend der Abbautiefe, des Abbauvolumens und der Etappierung auf die geplante Erweiterung angepasst.

Auch werden konkretisierende Vorschriften zur Rekultivierung und Nachnutzung, zur Böschungsgestaltung sowie zu den Landschafts-

und Windschutzgürteln in die Teilnutzungsordnung aufgenommen. Die Gewässerräume für die Bäche im Perimeter werden verbindlich festgelegt.

Darüber hinaus wird ein Verweis auf die privatrechtlichen Verträge, die zwischen den Gemeinderäten und der JCF geschlossen wurden und die weitergehende Regelungen enthalten, in die Teilnutzungsordnung aufgenommen.

Bestehende Inhalte der rechtskräftigen Teilnutzungsplanungen, die im Konflikt zu den neuen Regelungen stehen, werden aufgehoben und in einem neuen, gesamtheitlichen Regelwerk zusammengefasst.

Verfahren

Die kantonale Richtplan-Festsetzung aus dem Jahr 2017 bildet die rechtliche Grundlage für die Anpassung der Materialabbauzone auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung.

Kantonale Vorprüfung (1. Vorprüfung)

Von April 2017 bis Februar 2018 wurden die Grundlagen ermittelt und der Entwurf der Teilnutzungsplanung erarbeitet. Im März 2018 wurde die Eingabe zur kantonalen Vorprüfung durch die Gemeinderäte Auenstein und Veltheim beschlossen. Mit Schreiben vom 15.08.2018 erfolgte die fachliche Stellungnahme durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Mitwirkung

Gestützt auf § 3 des Baugesetzes wurde vom 6. August 2018 bis zum 4. September 2018 die Mitwirkung durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist sind bei den Gemeinderäten insgesamt neun Mitwirkungsbeiträge, sechs davon bei dem Gemeinderat Auenstein, eingegangen. Im Mitwirkungsbericht, der Beilage zum Planungsbericht ist, sind die Mitwirkungsbeiträge, die Stellungnahmen und Beurteilungen sowie der daraus abgeleitete Handlungsbedarf detailliert nachzulesen.

Abschliessende kantonale Vorprüfung (2. Vorprüfung)

Gestützt auf die fachliche Stellungnahme vom Kanton und die eingegangenen Mitwirkungsbeiträge, wurden die Entwürfe überarbeitet. Am 08.02.2019 wurde das bereinigte Dossier dem zuständigen Departement zur abschliessenden Vorprüfung vorgelegt. Der abschliessende Vorprüfungsbericht vom 28.02.2019 zeigt, dass die Vorlage nach Ergänzung den Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne entspricht und ohne Vorbehalt zur öffentlichen Auflage freigegeben wird.

Öffentliche Auflage

Die bereinigte und durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) freigegebene Vorlage wurde vom 18.03.2019 bis 16.04.2019 öffentlich aufgelegt. Zusätzlich fanden in den Gemeinden Auenstein und Veltheim Präsentationen der 3D-Modelle statt.

Während der öffentlichen Auflagefrist sind beim Gemeinderat Auenstein 9 Einwendungen eingegangen. Beim Gemeinderat Veltheim gingen 8 Einwendungen ein.

Der Gemeinderat Auenstein führte mit den 9 Einwendern Einigungsverhandlungen durch. Anlässlich der Einwendungsverhandlungen konnte mit keinem der Einwender eine Einigung erzielt werden. Ein Einwender zog seine Einwendung im Anschluss vollständig und ein weiterer teilweise zurück. Über die übrigen Einwendungen hatte der Gemeinderat zu entscheiden. Die Einwendungsentscheide wurden den Parteien mit Datum 14. November 2019 zugestellt. Die Einwendungsverhandlungen mit den Einwendern aus der Gemeinde Veltheim wurden separat durch den Gemeinderat Veltheim geführt.

Aufgrund der beim Gemeinderat Auenstein eingegangenen Einwendungen wurde eine Ergänzung des Planungsberichtes betreffend des bereits abschliessend erbrachten Bedarfsnachweises sowie der Alternativen- und Variantenprüfung erstellt. Bereits im Rahmen der Richtplananpassung wurde ein Bedarfsnachweis erbracht sowie eine Alternativen- und Variantenprüfung vorgenommen, weshalb weitergehende Nachweise auf Ebene der Nutzungsplanung grundsätzlich nicht erforderlich wären. Gleichwohl beschloss der Gemeinderat Auenstein, im Sinne einer umfassenden Dokumentation und Transparenz, den Planungsbericht mit zusätzlichen Angaben bezüglich der Themen Bedarfsnachweis sowie Alternativen- und Variantenprüfung zu ergänzen. Diese ergänzende Beilage zum Planungsbericht, datiert vom 26.08.2019, wurde den betreffenden Einwendern zugestellt. Zudem ist diese Beilage zum Planungsbericht Bestandteil der Gemeindeversammlungs-Akten, die öffentlich aufliegen.

Inhaltliche Änderungen wurden nach Durchführung der öffentlichen Auflage nicht vorgenommen.

Beschluss und Genehmigung

Die Einwendungsentscheide des Gemeinderates wurden den Einwendern mit Datum vom 14. November 2019 (in einem Fall mit korrigierter Rechtsmittelbelehrung am 2. Dezember 2019) zugestellt. Die Einwendungsentscheide sind nicht gesondert anfechtbar. Die Einwendungs-

entscheide sind der Gemeindeversammlung gemäss § 25 Abs. 1 Satz 2 BauG bekannt zu machen, binden ihren Beschluss jedoch nicht. Die gemeinderätlichen Einwendungsentscheide liegen bei den Akten zur Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Der Beschluss der Änderung der Teilnutzungsplanung erfolgt gemäss § 25 BauG durch die Einwohnergemeindeversammlung. Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Die Änderung der Teilnutzungsplanung Abbaugebiete tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft.

Weiteres Vorgehen / Terminprogramm

Sofern der Beschluss der Änderung der Teilnutzungsplanung Abbaugebiete an den Gemeindeversammlungen vom 22. Januar 2020 in Veltheim und am 23. Januar 2020 in Auenstein gefasst wird und keine Beschwerden eingehen, ist mit der kantonalen Genehmigung im Sommer 2020 zu rechnen. Nach der kantonalen Genehmigung tritt die Änderung der Teilnutzungsplanung Abbaugebiete in Kraft. Nach Rechtskraft der Änderung der Teilnutzungsplanung können das Abbaugesuch eingereicht und die Abbaubewilligung beurteilt werden.

Antrag

Die Änderung der Teilnutzungsplanung «Abbaugebiete», bestehend aus dem Teilnutzungsplan (TNP) und der Teilnutzungsordnung (TNO) gemäss öffentlicher Auflage, sei zu genehmigen.

P.P.

5105 Auenstein

Post CH AG

Stimmrechtsausweis

Dieses Blatt ist an der a.o. Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Januar 2020 abzugeben!